

Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg (Land)
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart

und der

Gemeinde Pfaffenhofen (Gemeinde)
vertreten durch die Gemeindeverwaltung Pfaffenhofen

über den

Ausgleich von Defiziten im Zuge der Umstufung der L 1103 zur Gemeindestraße.

1. Vorbemerkung

Auf Grund der Fertigstellung der Ortsumgehung Güglingen ändert sich die Verkehrsbedeutung der L1103 in folgendem Abschnitt:

VNK 6919 017 NNK 6919 018 (k.e.)
von Stat. 3,382 bis Stat. 4,449 (alt)

Dieser Abschnitt ist deshalb nach § 6 Abs. 1 StrG in die sich nach Landesrecht ergebenden Straßenklassen abzustufen.

Die Umstufung erfolgt mit einer separaten Verfügung. Inhalt dieser Vereinbarung ist nur der finanzielle Ausgleich von Defiziten gem. § 10 Abs. 2 StrG zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinde Pfaffenhofen.

Diese Vereinbarung beschränkt sich nur auf die in Ziff. 3 genannten Abschnitte und Bauwerke.

- Ziff. 3. a) regelt die pauschale Ablöse der in Ziff. 5. a) ermittelten Kosten zur Beseitigung der vorhandenen Defizite am betroffenen Streckenabschnitt.
- Ziff. 3. b) regelt die Beseitigung der im Prüfbericht von 2023 (BW-Nr.: 6919 552) festgestellten Schäden nach Umstufung

Weitere umzustufende Streckenabschnitte werden in einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Baulastträger geregelt.

2. Vereinbarungsgrundlagen

Als Grundlage für diese Vereinbarung dient das mit dem künftigen BLT abgestimmte Umstufungskonzept aus dem Jahr 2024, die Bestandsaufnahme der Schäden vom 17.04.2024, der Prüfbericht für BW 6919 552 und die Kostenermittlung zur Beseitigung der festgestellten Defizite.

Für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den Verkehrsanlagen gelten ferner

- das Straßengesetz von Baden-Württemberg
- sonstige in der Straßenbauverwaltung des Landes für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technische Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Betroffene Streckenabschnitte und Bauwerke der L 1103

a) Pauschale Abgeltung

Betroffener Streckenabschnitt

von Netzknoten 6919 017	nach Netzknoten 6919 018 (k.e.)
von Station 4,296 (alt)	bis Station 4,449 (alt) Länge 0,153 km

Betroffener Gehweg

von Netzknoten 6919 017	nach Netzknoten 6919 018 (k.e.)
von Station 4,352 (alt)	bis Station 4,449 (alt) Länge 0,097 km

b) Keine Abgeltung (Beseitigung der Schäden durch das Land)

Betroffenes Bauwerk

von Netzknoten 6919 017	nach Netzknoten 6920 018 (k.e.)
BW-Nr.: 6919 552	(Zaberbrücke in Pfaffenhofen)

4. Kostentragung

Das Land Baden-Württemberg hat gegenüber der Gemeinde Pfaffenhofen als künftiger BLT der abzustufenden Streckenabschnitte der L 1103 gemäß § 10 Abs. 2 StrG dafür einzustehen, dass die Straße und das Bauwerk in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurde. Die für

Ziff. 3 a) festgestellten Defizite sind der Gemeinde Pfaffenhofen daher vom Land Baden-Württemberg monetär auszugleichen. Die Kosten ergeben sich aus der Bewertung der zu beseitigenden Defizite an der Fahrbahn und Gehweg. Diese wurden auf der Grundlage aktueller marktüblicher Preise pauschaliert.

Die für Ziff. 3 b) festgestellten Defizite werden nicht pauschal abgegolten. Die Defizite werden nach Umstufung durch das Land beseitigt.

5. **Kosten** (brutto) Land an Gemeinde

(Für Kostenermittlung siehe Anlage.)

a) lt. Ziff. 3 a) pauschale Abgeltung

Die Kosten betragen für die Strecke	30.294,00	Euro
Die Kosten betragen für den Gehweg	4.074,00	Euro
Zwischensumme Kosten (vgl. Anlage)	34.368,00	Euro
Verwaltungskosten (die Verwaltungskosten errechnen sich gem. Ziff. 2.1 der VwV Verwaltungskostenzuschlag mit 12% aus den Bruttobaukosten.)	4.121,16	Euro
Gesamtkosten	38.492,16	Euro

b) lt. Ziff. 3 b) keine Abgeltung (Beseitigung der Schäden durch Land (alter BLT))

Die Beseitigung der im Prüfbericht 2023 festgehaltenen Schäden und Maßnahmenempfehlungen erfolgt durch das Land. Die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten trägt das Land. Das Land als alter Baulasträger schreibt und führt somit die Sanierungsmaßnahme aus. Schäden, die nicht im Prüfbericht 2023 festgestellt wurden oder nach Abschluss dieser Vereinbarung aufgetreten sind, sind nicht Teil dieser Vereinbarung.

Nach Wechsel des Baulasträgers ist für die Beseitigung der Schäden am Bauwerk zwischen den Parteien eine gesonderte Baudurchführungsvereinbarung zu vereinbaren.

Die Schäden sind spätestens bis zum 31.12.2027 durch das Land zu beseitigen (= Abnahme der Baulseitung).

6. Zahlungen

a) Pauschal Abgeltung (s. Ziff. 5 a)

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die entsprechend dieser Vereinbarung ermittelten Kosten zu übernehmen. Die Zahlung der Pauschale ist vor Veröffentlichung der Umstufung im Staatsanzeiger fällig.

Die Gemeinde Pfaffenhofen erklärt, dass mit dieser pauschalen Zahlung sämtliche Forderungen aus dem Übergang der Baulast im Hinblick auf den Zustand der Straße und des Gehweges abgegolten sind.

b) Keine Abgeltung (Beseitigung der Schäden durch Land (alter BLT) s. Ziff. 5 b))

Das Land verpflichtet sich entsprechend dieser Vereinbarung die für in Ziff. 5 b) genannten Maßnahmen die Ausschreibung und Baudurchführung sowie die dafür notwendigen Kosten zu übernehmen.

Beide Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der Begehung des Bauwerkes und anhand des aktuellen Prüfberichts von 2023 sämtliche Schäden ermittelt und festgehalten worden sind. Später auftretende Schäden bleiben unberücksichtigt und werden nicht durch das Land beseitigt.

Es wird auf das als Anlage beigefügte Protokoll (Kap. 2.2) zwischen der Gemeinde und dem Land vom 24.03.2025 verwiesen.

7. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

9. Bestandteile der Vereinbarung und Anzahl der Fertigungen

Die Vereinbarung enthält neben dem Vereinbarungstext noch folgende Anlagen:

1. Umstufungsplan
2. Protokoll vom 17.04.2024
3. Protokoll vom 24.03.2025
4. Zusammenstellung und Kostenermittlung der Defizite Fahrbahn und Bauwerk
5. Bauwerksbuch Bauwerk 6919 552 (2023)

Die beteiligten BLT erhalten je eine Kopie dieser Vereinbarung.

Unterschrift Beteiligte:

<p>_____, den _____ (Ort) (Datum)</p> <p>Gemeinde Pfaffenhofe</p> <p>_____</p> <p>BMin Cramen Kieninger</p>	<p>_____, den _____ (Ort) (Datum)</p> <p>Land vertreten durch Regierungspräsidium Stuttgart Referat 47.1</p> <p>_____</p> <p>RL Hr. Maierhöfer</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------